

zukünftigen, zur Erfüllung der Verbindlichkeit notwendigen Zahlungsströme mit der risikolosen Basiszinskurve auf den Bewertungsstichtag diskontiert (vgl. Art 14 Abs. 2).

In Bezug auf die Gewichtung der prognostizierten Zahlungsströme stellt EIOPA klar, dass die Berücksichtigung einer begrenzten Anzahl diskreter Ergebnisse und Wahrscheinlichkeiten oftmals ausreichend ist und bereits eine sinnvolle Schätzung möglicher Ergebnisse liefern kann.¹⁵

Latente Steuern

15 1. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfassen und bewerten latente Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, die gemäß Artikel 9 für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die sich aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste ergeben, anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG (d. h. gemäß den Artikeln 76 bis 85 dieser Richtlinie, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt) und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken.

3. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schreiben latenten Steueransprüchen nur dann einen positiven Wert zu, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
1. Entstehungsgeschichte	4
2. Normzweck	6
3. Europarechtlicher Hintergrund und Verwaltungspraxis	7
4. Nationale Regelungen und Verwaltungspraxis	9
II. Einzelerläuterungen	10
1. Einführende Erläuterungen	10
2. Ansatz und Bewertung	12
a) Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern	12
b) Besonderheiten bei der Ermittlung latenter Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen	19
c) Outside Basis Differences	23
d) Dokumentationserfordernisse	25
3. Steuersatz	26
4. Saldierung	27
5. Werthaltigkeit latenter Steueransprüche	30
6. Steuerliche Organschaft	40

I. Allgemeines

Latente Steuern werden zum Ausgleich von temporären Differenzen zwischen den in der 1 Steuerbilanz angesetzten Buchwerten und den in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Marktwerten gebildet. Es wird zwischen latenten Steueransprüchen (aktive latente Steuern) und latenten Steuerverbindlichkeiten (passive latente Steuern) unterschieden. Diese werden unter Berücksichtigung der in diesem Art. definierten Vorschriften zur Erfassung und Bewertung latenter Steuern als Elemente in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

¹⁵ Vgl. ET Tz. 2.13 EIOPA-BoS-15/113 v. Juni 2015.

- 2 Darüber hinaus spielen latente Steuern bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen (SCR) unter Solvabilität II eine wesentliche Rolle, da sie zur Minderung von Verlusten „nach Schock“ beitragen können. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass in einem fiktiven Schockereignis, welches durch die SCR-Berechnung simuliert wird, entstehende Verluste zum Teil durch eine zukünftig geringere Steuerlast kompensiert werden können. Die Bezeichnung „nach Schock“ bezeichnet hier und nachfolgend das der SCR-Berechnung zugrunde liegende „200-Jahresereignis“ (das SCR entspricht somit einem „nach Schock“-Verlust mit Eintrittswahrscheinlichkeit von 0,5 %, dh: es wurde ermittelt anhand des Value-at-Risk von 99,5 %). Die Solvabilitätsübersicht „nach Schock“ enthält demnach alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Eintritt dieses Schockereignisses (Erwgr. 53).
- 3 Hinsichtlich des Vorgehens zur Ermittlung dieser Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern wird auf → Art. 207 Rn. 31 ff. verwiesen.

1. Entstehungsgeschichte

- 4 Bereits in frühen Entwürfen¹ der Solvabilität II-VO waren Vorschriften zur Erfassung und Bewertung von latenten Steuern zur Solvabilitätszwecken enthalten. Diese wurden im Zeitverlauf inhaltlich nicht wesentlich angepasst.
- 5 Umfassende Änderungen bezüglich Berechnung (vgl. Art. 207), Berichterstattung sowie Dokumentation der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern erfolgten mit den Änderungen zur Solvabilität II-VO vom 8.3.2019 (Art. 1 Nr. 50 DelVO (EU) 2019/981). Die Änderungen beziehen sich auf Ergänzungen des Art. 207 und betreffen insbesondere die Anforderungen an die Werthaltigkeitsprüfung. Sie sind ab dem 1.1.2020 verpflichtend anzuwenden (ausführlich hierzu → Art. 207 Rn. 1 ff.). Anpassungen des Art. 15 gab es hingegen nicht. Gleichwohl erscheint es iSd Konsistenz sinnvoll, die Anpassungen in Bezug auf die Regelungen zur Werthaltigkeit und die Annahmen für den Nachweis der Wahrscheinlichkeit von steuerpflichtigen Gewinnen auch auf den Art. 15 anzuwenden. Wir verweisen auf die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt II.5 zur Werthaltigkeit latenter Steueransprüche und die dortigen Ausführungen zu den Änderungen aus der DelVO (EU) 2019/981.

2. Normzweck

- 6 Art. 15 normiert die Erfassung und Bewertung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht.

3. Europarechtlicher Hintergrund und Verwaltungspraxis

- 7 Auf Grundlage der im Sinne einer „shall“-Bestimmung erlassenen Verordnungsermächtigung des Art. 75 Abs. 2 Solvabilität II-RL, welche der Konkretisierung der in Art. 75 Abs. 1 Solvabilität II-RL niedergelegten marktnahen Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dient, konkretisiert dieser Artikel die Vorschrift in Bezug auf die Erfassung und Bewertung von latenten Steueransprüchen und -schulden.
- 8 Betreffend den Gegenstand des Art. 15 sind auf europarechtlicher Ebene insbesondere die EIOPA-Leitlinien betreffend den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, außer versicherungstechnische Rückstellungen² von Relevanz. Die die latenten Steuern betreffenden Regelungen finden sich dort in den LL 9–11. Darüber hinaus sind den EIOPA Erläuterungen zur vorgenannten Leitlinie weitergehende Ausführungen und Hintergründe zu entnehmen.

4. Nationale Regelungen und Verwaltungspraxis

- 9 Wenngleich die Ermittlung von latenten Steuern weitgehend der Vorgehensweise nach den internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht, gibt es nationale Besonderheiten zu beachten, die vor allem durch folgende einschlägige BaFin-Auslegungsentscheidungen aufgegriffen wurden:
 - Auslegungsentscheidung zur „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vertragliche Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015;

¹ European Commission, Draft Implementing Measures Solvency II, 31.10.2011.

² EIOPA-BoS-15/113 v. Juni 2015.

- Auslegungsentscheidung zu „Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“ vom 22.2.2016;
- Auslegungsentscheidung zur „Bilanzierung latenter Steuern bei Vorliegen einer steuerlichen Organschaft in der Solvabilitätsübersicht sowie deren verlustmindernde Wirkung“ vom 4.7.2016.

II. Einzelerläuterungen

1. Einführende Erläuterungen

Latente Steuern haben im Rahmen von Solvabilität II in zweifacher Hinsicht eine erhebliche 10 Relevanz für die Solvabilität von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Zum einen hat der Ausweis latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht direkte Auswirkungen auf die Höhe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und damit auf die Höhe der Eigenmittel. So wirken *ceteris paribus* latente Steueransprüche als Vermögenswerte positiv und latente Steuerverbindlichkeiten als Verbindlichkeiten negativ auf die beiden genannten Größen. Dies ist Gegenstand des Art. 15.

Zum anderen können latente Steuern bei der Berechnung des SCR eine verlustmindernde 11 Wirkung entfalten. Dabei liegt die Annahme zugrunde, dass im Falle der durch die SCR-Berechnung simulierten Verluste, die zukünftige Steuerlast reduziert wird. Hierzu wird auf → Art. 207 Rn. 1 ff. verwiesen.

2. Ansatz und Bewertung

a) Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern. Die Ermittlung latenter Steuern erfolgt 12 auf der Grundlage dieses Artikels iVm Art. 9. Demnach sind für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht die Vorschriften des IAS 12 maßgeblich, soweit nicht durch Solvabilität II Besonderheiten zu beachten sind, die sich durch diesen Art. oder durch einschlägige Verlautbarungen von EIOPA oder BaFin ergeben (→ Rn. 1 ff.).

Latente Steuern können nach Abs. 1 nur entstehen, wenn Vermögenswerte oder Verbindlich- 13 keiten für Zwecke der Solvabilität oder Steuer angesetzt werden. Soweit weder ein Ansatz für Solvabilitäts- noch für Steuerzwecke erfolgt, können latente Steuern nicht erfasst werden.

IAS 12 folgend wird in Abs. 2 unterschieden zwischen latenten Steuern, die aus temporären 14 Differenzen zwischen steuerlichem Wertansatz und Ansatz und Bewertung zu Solvabilitätszwecken resultieren, und solchen latenten Steuern (latente Steueransprüche), die sich aus noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen oder noch nicht genutzten Steuergutschriften ergeben (IAS 12.34).

Ansatz und Bewertung latenter Steuern für die Solvabilitätsübersicht folgt grundsätzlich der Konzeption des IAS 12, mithin greift die bilanzorientierte Methode (**Temporary-Konzept**).³ Jedoch wird für Zwecke der Solvabilität insoweit ein von IAS 12 anderes Konzept temporärer Differenzen definiert, als dass sich die latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten jeweils aus der Differenz zwischen Ansatz und Bewertung in der Solvabilitätsübersicht (entsprechend Art. 75–86 Solvabilität II-RL) und der Bewertung der Vermögenswertes und der Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken ermitteln.⁴ Auch für Zwecke der Solvabilität ist entscheidend, dass sich die Differenzen künftig ausgleichen werden und eine Auswirkung auf die Besteuerung haben.

Nachstehende Übersicht veranschaulicht, in welchen Fällen latente Steueransprüche bzw. 15 latente Steuerverbindlichkeiten entstehen.

Übersicht: Aktive und passive latente Steuern

	latente Steueransprüche	latente Steuerverbindlichkeiten
Aktiva	Wert nach Solvabilität II < Wert in der Steuerbilanz	Wert nach Solvabilität II > Wert in der Steuerbilanz
<i>Beispiele</i>	<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	<i>Festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien</i>

³ Vgl. Bafin, Auslegungsentscheidung zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vertragliche Rückstellungen – HGB vs. Solvency II v. 4.12.2015, 13.

⁴ Vgl. EIOPA, Technical Specification for Preparatory Phase (Part I), EIOPA-14/209, v. 30.4.2014, V.I.4.

	latente Steueransprüche	latente Steuerverbindlichkeiten
Passiva	Wert nach Solvabilität II > Wert in der Steuerbilanz	Wert nach Solvabilität II < Wert in der Steuerbilanz
<i>Beispiele</i>	<i>Pensionsverpflichtungen, ggf. versicherungstechnische Rückstellungen</i>	<i>ggf. versicherungstechnische Rückstellungen</i>

- 16 Latente Steuern auf Differenzen, die sich in der Zukunft im Zeitablauf nicht steuerwirksam umkehren (bspw. steuerfreier Teil der Aktien), werden nicht angesetzt (**permanente Differenzen**). Hingegen sind temporäre Differenzen (**zeitlich begrenzte Differenzen**), die sich in absehbarer Zeit steuerwirksam umkehren, wie beispielsweise aus festverzinslichen Wertpapieren, und Differenzen, deren steuerwirksame Umkehr in nicht absehbarer Zeit erfolgen wird (**quasi permanente Differenzen**), wie beispielsweise Grund und Boden, in der Solvabilitätsübersicht ansatzfähig.
- 17 Es ist zu beachten, dass der steuerliche Wert nicht immer dem steuerlichen Bilanzansatz entsprechen muss. Bei der Ermittlung der latenten Steuern für die Solvabilitätsübersicht ist stets auf den Steuerwert (**Tax Base**) nach IAS 12.7 (Vermögenswerte) bzw. IAS 12.8 (Verbindlichkeiten) abzustellen. Bei Vermögenswerten ist der Steuerwert, der Wert, der bei der Realisierung des Vermögenswertes im Steuerergebnis abzubilden ist. Bei Verbindlichkeiten entspricht der Steuerwert dem Buchwert der Verbindlichkeiten nach Abzug aller zukünftig steuerlich abzugsfähigen Beträge. In Deutschland entspricht der Steuerwert nach IAS 12 in der Regel dem steuerbilanziellen Wert.
- 18 Im Hinblick auf den Ansatz latenter Steuern auf **Verlustvorträge** ist gemäß der Abs. 3 als Spezialvorschrift (lex specialis) zu interpretieren⁵ und somit § 274 Abs. 1 S. 4 HGB für die Solvabilitätsübersicht einschlägig. Demnach sind steuerliche Verlustvorträge bei der Berechnung der latenten Steueransprüche in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen. Zwar bezieht sich die BaFin lediglich auf steuerliche Verlustvorträge, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass dabei auf die in Abs. 2 genannten, nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und auf noch nicht genutzte Steuergutschriften abgezielt wird.
- 19 **b) Besonderheiten bei der Ermittlung latenter Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen.** In einer weiteren Auslegungsentscheidung⁶ stellt die BaFin klar, wie für Zwecke der Ermittlung der Steuerlatenzen die Differenz zwischen Ansatz und Bewertung nach Solvabilität II und zu Steuerzwecken im Fall von versicherungstechnischen Rückstellungen zu ermitteln ist. Die Klarstellung seitens der Aufsichtsbehörde stellt eine konsistente Umsetzung im deutschen Markt sicher.
- 20 Maßgeblich für die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen nach **Solvabilität II** sind Art. 76–85 Solvabilität II-RL. Dabei sind Auswirkungen von Übergangsmaßnahmen (Zins- bzw. Rückstellungstransition nach §§ 351, 352 VAG) auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ebenfalls einzubeziehen.⁷
- 21 Für die **steuerliche Bewertung** der versicherungstechnischen Rückstellungen sind folgende versicherungstechnische Rückstellungsarten – soweit von Relevanz – einzubeziehen, die den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II gegenüber zu stellen sind:
- HGB-Deckungsrückstellung einschließlich Zinszusatzreserve;
 - Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (RfB); in der Lebensversicherung, der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr ausschließlich der festgelegten Anteile der RfB;
 - Beitragsüberträge;
 - Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle;
 - sonstige versicherungstechnische Rückstellungen;

⁵ Vgl. Bafin, Auslegungsentscheidung zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vertragliche Rückstellungen – HGB vs. Solvency II v. 4.12.2015, 13.

⁶ Vgl. BaFin, Auslegungsentscheidung zu „Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“ v. 22.2.2016.

⁷ Vgl. BaFin, Auslegungsentscheidung zu „Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“ v. 22.2.2016.

- Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen;
- versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung.

Ferner stellt die BaFin klar, dass in der Lebensversicherung zusätzlich die Ansammlungsguthaben zu berücksichtigen sind, noch nicht fällige Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer in Abzug zu bringen sind und die Bewertung vor abgegebener Rückversicherung erfolgen muss.⁸

c) Outside Basis Differences. Latente Steuerverbindlichkeiten für zu versteuernde temporäre Differenzen in Zusammenhang mit Anteilen an Unternehmen (Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen, assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen) sind anzusetzen, sofern das Mutterunternehmen, das Anteilsunternehmen bzw. das Partnerunternehmen den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenz steuern kann, und es zudem wahrscheinlich ist, dass es zu keiner Auflösung der temporären Differenz kommen wird (vgl. IAS 12.39). Sofern die Beherrschung der Dividendenpolitik durch das Unternehmen möglich ist, ist es in der Lage die Auflösung der temporären Differenzen zu steuern (vgl. IAS 12.40).

Ein **latenter Steueranspruch** für abzugsfähige temporäre Differenzen in Zusammenhang mit Anteilen an Unternehmen (Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen, assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen) ist nur dann anzusetzen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit auflösen wird und das zu versteuernde Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die temporäre Differenz verrechnet werden kann (vgl. IAS 12.44).

d) Dokumentationserfordernisse. Für die Ermittlung latenter Steuern ist nach LL 10 EIOPA-BoS-15/113 eine umfangreiche Dokumentation anzufertigen. Mindestens sollten die Unternehmen auf Anfrage der Aufsicht über folgende Informationen verfügen:⁹

- (1) Quellen der temporären Differenzen, die zu einem Ansatz von latenten Steuern führen könnten.
- (2) Ansatz- und Bewertungsgrundsätze, welche für latente Steuern angewendet wurden.
- (3) In Bezug auf jede Art von zeitlichen Differenzen und in Bezug auf jede Art noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste, die Berechnung des Betrags der anerkannten latenten Steueransprüche oder -schulden, sowie die auf diesen Betrag bezogenen zugrunde liegenden Annahmen.
- (4) Beschreibung des Ansatzes latenter Steueransprüche, welche mindestens folgende Bestandteile hat:
 - Bestehen jeglicher steuerpflichtiger temporärer Differenzen, die sich auf dieselbe Steuerbehörde, dasselbe steuerpflichtige Unternehmen und dieselbe Art von Steuer beziehen und die sich erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden, in denen sich die abziehbaren temporären Differenzen erwartungsgemäß auflösen werden, oder gegebenenfalls in steuerpflichtige Beträgen resultieren werden, gegen die die noch nicht genutzten Steuergutschriften oder noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verrechnet werden können, bevor sie verfallen.
 - In Fällen, in denen die oben genannten Differenzen nicht ausreichend sind, ist eine Dokumentation zum Nachweis anzufertigen, dass es wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen ausreichend steuerpflichtige Gewinne erzielen wird, die sich auf dieselbe Steuerbehörde, dasselbe steuerpflichtige Unternehmen und dieselbe Art von Steuer im gleichen Zeitraum wie die Auflösung der abziehbaren temporären Differenzen oder in Zeiträumen, in die ein steuerlicher Verlust aus dem latenten Steueranspruch zurück- oder vorgetragen werden kann, beziehen, oder gegebenenfalls, dass es wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen steuerpflichtige Gewinne erzielen wird, bevor die noch nicht genutzten Steuergutschriften oder noch nicht genutzten steuerliche Verluste verfallen.
- (5) Betrag und gegebenenfalls das Verfallsdatum von abziehbaren temporären Differenzen, noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste, für die latente Steueransprüche anerkannt oder nicht anerkannt wurden.

⁸ Vgl. BaFin, Auslegungsentscheidung zu „Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“ v. 22.2.2016.

⁹ LL 10 EIOPA-BoS-15/113.

3. Steuersatz

- 26 Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt gemäß IAS 12.47 mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen in Erwartung gültig sein werden. Dabei werden die am Bilanzstichtag geltenden oder für die Zukunft angekündigten Steuersätze zugrunde gelegt.

4. Saldierung

- 27 Eine Verrechnung von latenten Steueransprüchen und -schulden gemäß IAS 12.74 ist nur vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen über ein einklagbares Recht zur Verrechnung von aktuellen Steueransprüchen gegen aktuelle Steuerverbindlichkeiten verfügt.
- 28 Zu beachten sind dabei auch die Voraussetzungen zur Aufrechnung entsprechend § 226 AO. Demnach gelten dabei grundsätzlich auch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 387 ff. BGB). Eine Aufrechnung ist demnach nur möglich, wenn keine Verjährung eingetreten oder eine Ausschlussfrist erloschen ist (§ 226 Abs. 2 AO), unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche bestehen (§ 226 Abs. 3 AO) und die Ansprüche gegenüber der identischen Körperschaft bestehen (§ 226 Abs. 4 AO).
- 29 Die Erfüllung der genannten Voraussetzung ist in der Versicherungswirtschaft in der Regel gegeben, weshalb in der Solvabilitätsübersicht häufig eine Saldierung von latenten Steueransprüchen und Steuerverbindlichkeiten erfolgt.

5. Werthaltigkeit latenter Steueransprüche

- 30 Für zukünftige Steuerentlastungen ist nach Abs. 3 bzw. nach IAS 12.24 ein Werthaltigkeitsnachweis erforderlich. Somit ist nachzuweisen, dass es wahrscheinlich ist, dass in Zukunft steuerpflichtige Gewinne entstehen werden, gegen die der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei sind alle möglichen und relevanten Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften zu beachten, die den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste begrenzen könnten.
- 31 Für die Beurteilung der **Wahrscheinlichkeit** gilt die Maßgabe, dass mehr dafür sprechen muss als dagegen („more likely than not“),¹⁰ somit die Wahrscheinlichkeit, dass sich die steuerlichen Effekte umkehren werden, bei mehr als 50 % liegen.
- 32 Der Nachweis kann im ersten Schritt erbracht werden durch ausreichend **verfügbare passive latente Steuern**. Dabei ist vor allem die Fristenkongruenz zu beachten und zu vermeiden, dass sich latente Steueransprüche zeitlich vor den latenten Steuerverbindlichkeiten realisieren.
- 33 Sofern nach Berücksichtigung von passiven latenten Steuern ein Überhang an latenten Steueransprüchen besteht, muss in einem zweiten Schritt ein weitergehender Werthaltigkeitsnachweis erbracht werden. Dies erfolgt über den Nachweis **zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne auf Grundlage einer Planung-/Prognoserechnung**. In Ermangelung einer Gewinn- und Verlustrechnung zu Solvabilitätszwecken, wird dabei in der Regel auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss und eine entsprechende Planung-/Prognoserechnungen aufgesetzt.
- 34 Bei der Erstellung der Planungen/Prognosen betreffend die steuerpflichtigen Gewinne und die Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass künftig hinreichende steuerpflichtige Gewinne erzielt werden, ist zu beachten, dass eine starke Ertragslage in der Vergangenheit nicht notwendigerweise einen verlässlichen Nachweis für eine zukünftige Profitabilität liefert. Eine evtl. Verlusthistorie kann ein Indiz für mangelnde künftige Gewinne und folglich nicht vorhandene Werthaltigkeit sein kann. Die Werthaltigkeitsannahme trotz einer Verlusthistorie erfordert glaubwürdige und substanzielle Nachweise, um die Angemessenheit der erwarteten steuerpflichtigen Gewinne zu begründen. Dazu zählen beispielsweise konsistente Planungsrechnungen, Vereinbarungen für neue Kooperationen, Kostenreduktionsprogramme, Nachweise dafür, dass Verluste aus einem einmaligen Ereignis resultieren.¹¹
- 35 Bei der Prognose-/Planungsrechnung ist darüber hinaus auf folgende Aspekte zu achten:¹²

¹⁰ Vgl. IFRS 3 Anhang A zur Definition des Begriffs „wahrscheinlich“.

¹¹ LL 9 EIOPA-BoS-15/113.

¹² LL EIOPA-BoS-15/113 v. Juni 2015.

- (1) Es darf zu keiner **Doppelberücksichtigung** von künftigen Gewinnen kommen. Eine Doppelberücksichtigung kann unter anderem aus folgenden Gründen entstehen:
 - Steuerpflichtige Gewinne aus der Auflösung von steuerpflichtigen temporären Differenzen sind von den geschätzten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen nicht nochmals zu betrachten, wenn sie bereits zur Begründung des Ansatzes latenter Steueransprüche herangezogen wurden.
 - In der Solvabilitätsübersicht werden durch die Projektion der Zahlungsströme zur Berechnung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen bereits künftige Gewinne im Rahmen der Vertragsgrenzen antizipiert und abgebildet. Solche bereits berücksichtigten Gewinne dürfen in die Planungs-/Prognoserechnung nicht nochmals einbezogen werden.
- (2) Hingegen können künftige, noch nicht in der Solvabilitätsübersicht abgebildete oder nur in der Rechnungslegung anzusetzende Gewinnquellen berücksichtigt werden, beispielsweise zukünftiges Neugeschäft (außerhalb der Vertragsgrenzen nach Solvabilität II), soweit innerhalb des Zeithorizonts der Geschäftsplanung bzw. über maximal fünf Jahre (vgl. Erläuterungen zu den Änderungen aus der DelVO (EU) 2019/981 unter → Rn. 1 ff.).
- (3) Der Grad an Unsicherheit, der sich auf künftige steuerpflichtige Gewinne bezieht, die aus erwartetem Neugeschäft resultieren, steigt mit länger werdendem Zeithorizont, insbesondere wenn dieser über den normal Planungszyklus hinaus geht.
- (4) Es gibt Steuerregelungen, die die Rückerstattung noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste verzögern oder einschränken können.
- (5) Annahmen, die der Planung und den Prognosen zugrunde liegen, sollten mit den Annahmen, welche den Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht und der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) zugrunde liegen, konsistent sein.

Zu beachten sind dabei die mit der DelVO (EU) 2019/981 vom 8.3.2018 eingeführten **36** Änderungen, die Ergänzungen in Art. 207 um die Abs. 2a–d bewirken und insbesondere die Anforderungen an die Werthaltigkeitsprüfung betreffen und seit dem 1.1.2020 verpflichtend anzuwenden sind.

Wenngleich durch die DelVO (EU) 2019/981 keine analoge Anpassung am Art. 15 erfolgte, **37–39** ist fraglich, inwieweit die Neuerungen vor allem am Art. 207 Abs. 2c nicht auch auf den Art. 15 anzuwenden sind, zumal Annahmen, die auf die Projektion der künftigen steuerpflichtigen Gewinne angewandt werden, sowohl für den Art. 15 als auch für Art. 207 gleichermaßen relevant sind.

6. Steuerliche Organschaft

In ihrer Auslegungsentscheidung zur „Bilanzierung latenter Steuern bei Vorliegen einer **40** steuerlichen Organschaft in der Solvabilitätsübersicht sowie deren verlustmindernde Wirkung“ vom 4.7.2016, erläutert die BaFin die Behandlung von latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht bei Vorliegen einer steuerlichen Organschaft.

So wird der Ansatz latenter Steuern ausschließlich beim Organträger grundsätzlich als zulässig **41** angesehen. Der Ansatz bei der Organgesellschaft ist im Ausnahmefall zulässig, wenn die latenten Steuern über eine systematische und konsistent angewandte Vorgehensweise vom Organträger auf die Organgesellschaft allokiert werden. Mit der Anforderung an die systematische und konsistent anzuwendende Vorgehensweise, soll die stetige Anwendung der Allokation auf die Organgesellschaften über den Zeitablauf sichergestellt werden, um die Möglichkeit einer willkürlichen bzw. gezielten Beeinflussung der Solvabilität zu reduzieren. Die Berücksichtigung innerhalb der Organgesellschaft ist auch ohne Steuerumlagevertrag möglich, soweit die Anforderung an die systematische und konsistent anzuwendende Vorgehensweise erfüllt wird.

Erfolgt ein Ansatz latenter Steueransprüche ist die Prüfung der Werthaltigkeit grundsätzlich **42** auf Ebene des Organträgers durchzuführen. In diesem Fall ist das gesamte zu versteuernde Einkommen des Organkreises zu betrachten.¹³ Erfolgt ein Ansatz auf Ebene der Organgesellschaften, so hat auch eine Prüfung der Werthaltigkeit auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaft zu erfolgen und die Werthaltigkeitsprüfung ist auf das eigene Einkommen zu beschränken.

¹³ Vgl. BaFin, Auslegungsentscheidung zur „Bilanzierung latenter Steuern bei Vorliegen einer steuerlichen Organschaft in der Solvabilitätsübersicht sowie deren verlustmindernde Wirkung“ v. 4.7.2016 sowie IAS 12.45.

Ebenfalls ist für die Solvenzkapitalanforderung und die Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit aus latenten Steuern (Art. 207) eine entsprechend einzelne Betrachtung vorzunehmen.

- 43 Es muss sichergestellt werden, dass keine Doppelzahlungen, beispielsweise von Einkommen, sowie eine verursachungsgerechte Verteilung der latenten Steuern auf die Organgesellschaften erfolgt.

Ausschluss von Bewertungsmethoden

16 1. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten nicht zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten.

2. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wenden keine Bewertungsmodelle an, bei denen von Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der niedrigere Wert angesetzt wird.

3. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Immobilien, Immobilien die als Finanzinvestition gehalten werden und Sachanlagen nicht mit Anschaffungskostenmodellen, bei denen der Vermögenswert zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungs- und Wertminderungsaufwendungen angesetzt wird.

4. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die bei einem Finanzierungsleasing Leasingnehmer oder Leasinggeber sind, erfüllen bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Rahmen einer Leasingvereinbarung alle folgenden Voraussetzungen:

- (a) Leasing-Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet;
- (b) zur Bestimmung des Barwerts der Mindestleasingzahlungen werden marktkonforme Inputfaktoren verwendet und keine nachträglichen Berichtigungen vorgenommen, um der Bonität des Unternehmens Rechnung zu tragen;
- (c) es wird keine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen.

5. ¹Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berichtigen den Nettoveräußerungswert von Vorräten um die geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten notwendigen Vertriebskosten, wenn diese erheblich sind; als erheblich sind diese Kosten zu betrachten, wenn ihre Außerachtlassung den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Bilanznutzer, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnte. ²Es wird keine Bewertung zu Anschaffungskosten vorgenommen.

6. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten nicht monetäre Zuwendungen nicht zu einem Nominalbetrag.

7. Bei der Bewertung biologischer Vermögenswerte nehmen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für den Fall, dass die geschätzten Veräußerungskosten erheblich sind, eine entsprechende Wertberichtigung vor.

Übersicht

	R.n.
I. Allgemeines	1
1. Entstehungsgeschichte	3
2. Normzweck	4
3. Europarechtlicher Hintergrund und Verwaltungspraxis	5
4. Nationale Regelungen und Verwaltungspraxis	7
II. Einzelerläuterungen	8
1. Einführender Hinweis	8
2. Nicht anwendbare Bewertungsmethoden	13

I. Allgemeines

- 1 Während die allgemein anzuwendenden Bewertungsprinzipien für Zwecke der Solvabilität in Art. 9 geregelt sind, geht der Art. 16 darauf ein, welche Bewertungsmethoden nicht geeignet sind und nicht mit dem unter Solvabilität II geltenden Grundsatz zur Bewertung mit Zeitwerten (Art. 75 Solvabilität II-RL) in Einklang stehen.